

Num. CXLI.

Verordnung wegen der von der einländischen Jüdenschaft gewählten Familien-Namen* und wegen der jährlich einzusendenden jüdischen Geburts = Copulations = und Sterbelisten, von 1810.

Auf die von den Obrigkeiten erstatteten Berichte werden die von den einländischen Juden den §. 1. des Edictes vom 28ten November v. J. gemäß gewählten Familien-Namen vermittelst des in der Beilage abgedruckten Verzeichnisses *) Namens Serenissimae Regentis hierdurch genehmiget.

Die Obrigkeitlichen Behörden, welche die Geburts = Copulations = und Sterberegister-führen, werden zugleich angewiesen, die Listen der während des Laufes des Jahres gebornen, copulirten und gestorbenen Juden Behuf des jährlich in den Intelligenzblättern abgedruckt werdenden tabellarischen Verzeichnisses sämtlicher Geburten, Copulationen und Todesfälle künftig immer pünctlich 8 Tage nach Neujahr an die Regierung einzusenden, da der Abdruck dieser allgemeinen Tabelle bisher durch jene großentheils saumselig eingekommenen jüdischen Listen verzögert worden ist.

Dagegen bedarf es der von den Aemtern und Herrschaftlichen Richtern bisher an Fürstliche Kammer jährlich eingesandten Verzeichnisse der Judensterbfälle in Zukunft nicht weiter. Jedoch haben jene Obrigkeitliche Behörden bey denjenigen Fällen, in welchen die Sterbfallsgelder wegen Armuth oder aus sonstigen Ursachen erlassen werden müssen, die desfalls eintretenden Gründe zugleich einzuberichten. Detmold den 14ten April 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

*) Dieses Verzeichnis ist in den Lippischen Intelligenzblättern, als Beilage zum 16ten Stück vom Jahre 1810, abgedruckt.

Num.

Num. LXLII.

Circulare wegen der Unglücksfälle, von 1810.

By den häufig durch Unvorsichtigkeit veranlaßet werdenden Unglücksfällen kann die Bekanntmachung derselben durch das Intelligenzblatt mit Anführung der Umstände, worunter sie geschehen sind, zur warnenden Belehrung dienen, welche also den Obrigkeiten, in sofern jene dazu geeignet sind, andurch aufgegeben wird.

Detmold den 14ten April 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXLIII.

Verordnung, das Depositenwesen betreffend, von 1810.

Nach dem §. 51. der Landesherrlichen Verordnung vom 12ten März 1789, das Depositenwesen betreffend, soll wegen der mit der Ausleihung der Depositengelder verknüpften Mühe und Gefahr von den eingehenden Zinsen ein Procent abgezogen, und der Sportelcasse des Gerichts, wobey die Depositenrechnung geführt worden, berechnet, dagegen aber aus dieser den Rechnungsführer, dessen Geschäfte sich durch das Ausleihen der Depositengelder vermehren, Fünfter Band, N II dasus

dafür eine billige Belohnung bewilliget werden. Da Serenissima Regens diese Belohnung allgemein auf die Hälfte des in den Sportelcassen zu berechnenden einen Procents gnädigst bestimmt haben, so ist solche in den Sportelrechnungen wieder zur Ausgabe zu bringen. Detmold den 22ten August 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXLIV.

Verordnung wegen Einführung geeichter Bouteillen und Gläser in den Wirthshäusern zc. von 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg zc. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Durch das Edict vom 24ten April 1792 sind zwar geeichte Kannen; und Orts-Maasse für Wein, Brantwein, Bier und andere nicht fette Flüssigkeiten eingeführet worden. Da aber die Eichung der Bouteillen und Gläser nach dem Verhältnisse jener Gemäße bisher noch nicht geschehen ist, und die Getränke in den Wein-Bier- und Brantweinschenken, wie auch in den Gasthöfen und Wirthshäusern künstlich nur in geeichten Bouteillen und Gläsern verkauft werden sollen; so haben Wir nunmehr auch deren Verfertigung

ging binnen 4 Wochen unter folgenden Bestimmungen verfügen lassen:

1) Die Maass-3 Orts- $\frac{1}{2}$ Maass- und $1\frac{1}{2}$ und 1 wie auch $\frac{1}{2}$ Ortsbouteillen werden vermittelst eines Striches, bis zu welchem sie gefüllt werden müssen, und mit einem, die Lippische Rose darstellenden Stempel geeicht, und mit der Zahl der Orte, welche sie enthalten, bezeichnet. Mitten in der Rose befindet sich zur Andeutung des einländischen Fabrikorts eine Nummer, damit bey sich ergebenden Beschwerden über unrichtiges Maass der Glasmeister, welcher die Bouteillen oder Gläser verfertigt hat, zur Verantwortung gezogen werden könne.

2) Das Eichen der Wein-Bier- und Brantweinsgläser zu $\frac{1}{2}$ Maasse, 1 Orte, $\frac{1}{2}$ Orte, 1 Hälftchen zu $\frac{1}{10}$, und $\frac{1}{2}$ Hälftchen zu $\frac{1}{2}$ eines Maasses geschieht vermittelst eines unter dem Rande einzuschleifenden Ringes, bis zu welchem die Gläser gefüllt werden müssen; und an dem Fuße derselben wird die Nummer 2 der Glashütte auf dem Flditte zu Kohlstädt, welche vorerst nur allein die Verfertigung geeichter Bouteillen und Gläser übernommen hat, angebracht.

3) Der Preis der Bouteillen, so wie der Wein-Bier- und Brantweinsgläser erhöhet sich wegen der mit der Eichung verknüpften Bemühung um einen Pfennig für jedes Stück ohne Unterschied.

4) In Privathaushaltungen wird der Gebrauch ungeeichter Bouteillen und Gläser ferner noch zugelassen, solcher aber in vorgedachten öffentlichen Häusern, in Absicht der nach Maassen und Orten verkauften Getränke und ihrer Verfertigung in Gläsern, nach 4 Wochen, von dem Tage des Abdrucks dieser Verordnung in den Intelligenzblättern an gerechnet, hiermit durchaus untersagt. Jeder Contraventionsfall soll mit einem Gfl. bestraft

N n 2

ver-